

GESETZ  
BETREFFEND DIE EINFÜHRUNG DES SCHWEIZERISCHEN  
ZIVILGESETZBUCHES FÜR DEN KANTON ZUG  
ÄNDERUNG DER BESTIMMUNGEN ÜBER DIE AMTLICHE VERMESSUNG

BERICHT UND ANTRAG DER REDAKTIONSKOMMISSION

VOM 10. NOVEMBER 2004

Sehr geehrter Herr Präsident

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Redaktionskommission hat am 10. November 2004 die oben aufgeführte Gesetzesänderung beraten.

Folgender Antrag benötigt eine Erklärung: In § 166 Abs. 2 des Entwurfes (Vorlage Nr. 948.7 - 11564) ist von "kantonaler Gebäudeversicherung" die Rede. Diese Bezeichnung ist unzutreffend. Gemäss § 1 des Gesetzes über die Gebäudeversicherung vom 20. Dezember 1979 (BGS 722.11) ist die rechtlich geltende Bezeichnung "Gebäudeversicherung des Kantons Zug". Die Gebäudeversicherung hat sich jedoch vor rund einem Jahr einen anderen Namen gegeben, nämlich "Gebäudeversicherung Zug". Die Redaktionskommission ergreift diese Gelegenheit, um die nicht mehr aktuelle gesetzliche Bezeichnung an die tatsächlichen Gegebenheiten anzupassen. Das Gesetz über die Gebäudeversicherung wird entsprechend geändert (neu "Gebäudeversicherung Zug"). Das Gesetz über die Gebäudeversicherung sieht zudem die Kurzform "Gebäudeversicherung" vor. Eine Durchsicht durch die Staatskanzlei hat ergeben, dass in der ganzen Gesetzgebung, auch im Einführungsgesetz zum Zivilgesetzbuch, immer nur von "Gebäudeversicherung" die Rede ist. Da diese Kurzform gesetzlich definiert ist und keine Verwechslungsgefahr besteht, ist auch im unten aufgeführten Gesetzestext nur von "Gebäudeversicherung" die Rede.

Die Redaktionskommission beantragt folgende Änderungen (**fett** hervorgehoben):

§ 155 (Änderung der Marginalie)

**Zuständigkeit des Regierungsrates**

§ 156 (Änderung der Marginalie)

**Zuständigkeit der Vermessungsaufsicht**

§ 157 (Änderung der Marginalie)

**Zuständigkeit des Gemeinderates**

(Der Schriftzug ist bei den obigen Marginalien derselbe wie bei den anderen Marginalien.)

§ 165 (orthographische Korrektur in der Marginalie)

*Kostentragung für laufende Nachführung*

§ 165 Abs. 1

... der Lage**fixpunkte 2** und Höhenfixpunkte 2 ...

§ 166 Abs. 2 (Auslassung von "kantonale")

Die Gebäudeversicherung meldet ...

II.

*Übergangs- und Schlussbestimmungen*

...

### **3. Änderung bisherigen Rechts (neu)**

Das Gesetz über die Gebäudeversicherung vom 20. Dezember 1979<sup>3)</sup> wird wie folgt geändert:

<sup>3)</sup> GS 21,369 (BGS 722.11)

§ 1

*Rechtsstellung*

Die "Gebäudeversicherung **Zug**", im nachfolgenden Gebäudeversicherung genannt, ist ...

**4. Inkrafttreten (Änderung der Ziffer)**

...

Die Redaktionskommission **beantragt**,

die oben aufgeführten redaktionellen Änderungen gutzuheissen.

Zug, 10. November 2004

Mit vorzüglicher Hochachtung

IM NAMEN DER REDAKTIONSKOMMISSION

Der Präsident: Max Uebelhart